

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Fokus dieser ersten Ausgabe im neuen Jahr stehen interessante Entscheidungen von Finanzgerichten sowie des BFH zu Betriebsveranstaltungen (Nr. 2) und zur privaten Nutzung eines Firmenwagens (Nr. 8, 9 und 10). Der Gesetzgeber hat den steuerfreien Grundbetrag bei der Einkommensteuer angehoben (Nr. 1).

Hinweise auf Steuerersparnis-Möglichkeiten finden Sie bei der Gewerbesteuer (Nr. 7) und der Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH (Nr. 12).

Welche Einnahmen un versteuert bleiben können und wann Verluste aus Wertpapierverkäufen Betriebsausgaben darstellen, lesen Sie unter den Nr. 4 und 5.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Steuerfreies Existenzminimum:** 9.168/18.336 Euro ab 2019
- 2 Betriebsveranstaltungen:** Überraschungen durch die Rechtsprechung
- 3 Photovoltaikanlage/Blockheizkraftwerk:** Bewertung des selbstverbrauchten Stroms
- 4 Betriebseinnahme:** Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung steuerpflichtig?
- 5 Betriebsausgaben:** Verluste aus Wertpapierverkäufen abzugsfähig?
- 6 Krankenversicherung:** Beitragssenkung für Selbstständige
- 7 Gewerbesteuer sparen:** Einheitlicher Gewerbebetrieb oder eigenständige Teilbetriebe?
- 8 Privatnutzung von Firmenwagen (1):** Die Kostendeckelung
- 9 Privatnutzung von Firmenwagen (2):** Kostendeckelung verfassungswidrig?
- 10 Privatnutzung von Firmenwagen (3):** Veräußerungsgewinn teilweise steuerfrei?

1 Steuerfreies Existenzminimum: 9.168/18.336 Euro ab 2019

Bei welcher Höhe von steuerpflichtigen Einkünften setzt die Besteuerung ein? Diese Frage stellt sich bei geringen Einkünften ebenso wie bei Verlustvorträgen.

Die Einkommensgrenze, bis zu der alle Einnahmen steuerfrei bleiben (Existenzminimum), erhöht sich im Jahr 2019. Für Ledige steigt sie auf 9.168 Euro, für zusammen veranlagte Personen auf 18.336 Euro. Im Jahr 2020 werden sich diese Beträge weiter erhöhen, und zwar auf 9.408 bzw. 18.816 Euro.

Diese Zahlen basieren auf dem jüngsten Existenzminimumbericht der Bundesregierung, der alle zwei Jahre neu herausgegeben wird. Dabei wird bei Alleinstehenden von einer Wohnung mit einer Wohnfläche von 40 Quadratmetern (289 Euro Kaltmiete) ausgegangen. Für Verheiratete wird eine Wohnung von 60 Quadratmetern (444 Euro Kaltmiete) als angemessen angesehen. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass Bezieher niedriger Erwerbseinkommen zur Verringerung ihrer Wohnkosten Anspruch auf Wohngeld haben, soweit sie nicht Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch haben.

2 Betriebsveranstaltungen: Überraschungen durch die Rechtsprechung

Bei Betriebsveranstaltungen (Weihnachtsfeier, Jubiläum etc.) sind die Zuwendungen an die Arbeitnehmer steuerfrei, wenn die Höchstgrenze von 110 Euro pro Arbeitnehmer (Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschritten wird. Es handelt sich dabei um einen Freibetrag. Dies bedeutet, dass 110 Euro auf jeden Fall lohnsteuerfrei bleiben, auch wenn die Aufwendungen höher sind als 110 Euro. Der Freibetrag trat 2015 an die Stelle der früheren Freigrenze, bei deren Überschreitung sämtliche Zuwendungen lohnsteuerpflichtig waren.

In der Rechtsprechung gab es in den vergangenen Wochen einige Überraschungen. Ob die Freigrenze eingehalten war, hing nach Auffassung der Finanzverwaltung davon ab, ob die Kosten pro Teilnehmer die Freigrenze überschritten hatten. Zu der Frage, ob die frühere Freigrenze von 110 Euro überschritten wurde, liegt ein aktuelles Urteil des FG Köln vor, das auch für die geltende Rechtslage von Bedeutung ist.

Sachverhalt:

Im Streitfall hatte der Kläger einen gemeinsamen Kochkurs als Weihnachtsfeier geplant. Jeder Teilnehmer durfte unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der Kosten führte. Die 110-Euro-Grenze wurde damit überschritten, da das Finanzamt die Kosten auf die teilnehmenden, nicht auf die angemeldeten Mitarbeiter umlegte.

Das FG entschied: Absagen Einzelner anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuer-

lich nicht zulasten der übrigen teilnehmenden Mitarbeiter. Nach Auffassung des FG ist nicht nachvollziehbar, weshalb den Feiernden die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für sogenannte „No-Shows“ zuzurechnen seien. Die Feiernden haben keinen Vorteil durch die Absage ihrer beiden Kollegen gehabt, da jeder Teilnehmer ohnehin nach seinem Belieben unbegrenzt Speisen und Getränke konsumieren durfte. Mit seinem Urteil stellt sich das FG Köln ausdrücklich gegen eine bundeseinheitliche Anweisung des Bundesfinanzministeriums an die Finanzämter. Die Finanzverwaltung hat daher Revision eingelegt.

Das FG Düsseldorf hat entschieden, dass der Bustransfer zu einer auswärtigen Betriebsfeier Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung darstellen – ohne eigenen Konsumwert für die Arbeitnehmer. Daher führe der Bustransfer auch nicht zu Arbeitslohn. Die Kosten des Busses seien nicht in die Gesamtkosten der Betriebsfeier einzubeziehen.

3 Photovoltaikanlage/Blockheizkraftwerk: Bewertung des selbstverbrauchten Stroms

Wer als Unternehmer eine Photovoltaikanlage oder ein Blockheizkraftwerk betreibt, wird wahrscheinlich nicht nur Strom einspeisen, sondern ihn teilweise auch für den Privathaushalt oder das Unternehmen nutzen. Die Finanzverwaltung Schleswig-Holstein hat nunmehr eine Kurzinformation herausgegeben, wie die Verwendung für das eigene Unternehmen oder den Haushalt zu bewerten ist:

Die Verwendung des Stroms für den **privaten Haushalt** ist eine Sachentnahme des Stroms, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit dem Teilwert anzusetzen ist. Der Teilwert ermittelt sich grundsätzlich nach den anteiligen Herstellungskosten des selbst verbrauchten Stroms; mit einzubeziehen sind u.a. die Abschreibung und die Finanzierungskosten. **Aus Vereinfachungsgründen** kann der Entnahmewert im Wege der Schätzung aus dem **Strompreis eines regionalen Energieversorgers** abgeleitet werden. Es bestehen keine Bedenken, bei Anlagen, die ab dem 1.4.2012 in Betrieb genommen wurden, den für den privaten Haushalt entnommenen Strom mit 0,20 Euro/kWh zu bewerten.

Die Verwendung des Stroms **in einem anderen Betrieb** des Steuerpflichtigen ist nach § 6 Abs. 5 EStG zu bewerten, d.h. als Nutzungsentnahme beim abgebenden Betrieb mit den Selbstkosten.

Batteriespeicher können auf unterschiedliche Art und Weise in eine (bestehende) Photovoltaikanlage integriert werden (Einbau vor oder nach dem Wechselrichter). In Abhängigkeit von der Bauart kann der Batteriespeicher daher ein selbstständiges Wirtschaftsgut oder ein unselbstständiger Bestandteil der Photovoltaikanlage sein. Handelt es sich bei dem Batteriespeicher um ein selbstständiges Wirtschaftsgut und dient dieser allein der Zwischenspeicherung des selbst erzeugten Stroms zur anschließenden privaten Verwendung, ist der Batteriespeicher dem Privatvermögen zuzuordnen.

4 Betriebseinnahme: Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung steuerpflichtig?

Eine Entschädigung, die einem Unternehmer einmalig für die Erlaubnis zur Überspannung seines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, unterliegt nach einer BFH-Entscheidung nicht der Einkommensteuer. Wird die Erlaubnis erteilt, um einer drohenden Enteignung zuvorkommen, liegen weder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung noch sonstige Einkünfte vor.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer U nahm das Angebot eines Netzbetreibers an, der ihm für die Erlaubnis, ein Betriebsgrundstück überspannen zu dürfen, eine Entschädigung von 50.000 Euro anbot. Die Höhe der Entschädigung bemaß sich nach der Minderung des Verkehrswerts des überspannten Grundstücks. Mit dem Finanzamt kommt es zum Streit darüber, ob die gezahlte Entschädigung als Betriebseinnahme zu versteuern sei.

Der BFH hat diese Frage verneint. Der Grundstückseigentümer erziele keine Einkünfte, denn es werde nicht die zeitlich vorübergehende Nutzungsmöglichkeit am Grundstück vergütet, sondern die unbefristete dingliche Belastung des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit und damit die Aufgabe eines Eigentumsbestandteils. Auch von anderen Einkunftsarten im steuerlichen Sinne werde der Vorgang nicht erfasst.

Außerdem wäre der Steuerpflichtige wohl teilweise zwangsenteignet worden, wenn er der Überspannung seines Grundstücks nicht zugestimmt hätte. Wer seiner drohenden Enteignung zuvorkommt, erbringt jedoch keine Leistung im Sinne der steuerlichen Vorschriften.

5 Betriebsausgaben: Verluste aus Wertpapierverkäufen abzugsfähig?

Wer als Einzelunternehmer ein Wertpapierdepot unterhält, wird dies vielleicht als Liquiditätsreserve für Krisenzeiten vorhalten. Müssen Wertpapiere mit Verlust veräußert werden, so wäre es natürlich vorteilhaft, wenn das Wertpapierdepot als Betriebsvermögen anzusehen wäre – denn in diesem Fall wären die Verluste als Betriebsausgaben abzugsfähig. Doch dazu sind einige Voraussetzungen zu beachten.

Wertpapiere können grundsätzlich als gewillkürtes Betriebsvermögen in der Bilanz ausgewiesen werden, weil sie dem Unternehmen als Liquiditätsreserve oder zur Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Wer allerdings offensichtlich verlustträchtige Wertpapiere als gewillkürtes Betriebsvermögen nur einlegt, um damit Verluste anschließend als Betriebsausgaben absetzen zu können, hat „schlechte Karten“.

Verlustbringende Wertpapiere dürfen nicht aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt werden, wenn nur das Ziel verfolgt wird, die Verluste in den betrieblichen Bereich zu verlagern. Da nicht immer klar erkennbar ist, ob die Wertpapiere nur Verluste bringen und wann sie

genau eingelegt wurden, hat die Rechtsprechung strenge Voraussetzungen an die Dokumentation der Einlage geknüpft. Der Unternehmer muss auch für einen Dritten nach außen deutlich erkennbar und nachprüfbar die **Einlage der Wertpapiere dokumentieren**. Die bloße Behauptung, es seien betriebliche Gründe ausschlaggebend gewesen, reicht nicht aus.

Beispiel:

K betrieb einen gewerblichen Grundstückshandel. Für den Kauf einer Immobilie nahm sie ein Darlehen auf. Die Bank verlangte über den Beleihungswert des Objekts hinausgehende Sicherheiten. K stellte ihr Wertpapierdepot zur Verfügung, das nach einer Vereinbarung mit der Bank einen Kurswert von mindestens 120.000 Euro haben musste.

Für das Jahr 2007 gab K am 25.3.2009 Steuererklärungen ab, in denen das Wertpapierdepot nicht auftauchte. Zum 31.12.2008 waren die Wertpapiere berücksichtigt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wies für 2007 einen Gewinn von 5.863 Euro aus, für 2008 wurde ein Verlust von über 95.000 Euro geltend gemacht. Wann die Bilanz erstellt wurde, war nicht erkennbar.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Wertpapiere zwar gewillkürtes Betriebsvermögen sein könnten, es fehle jedoch eine rechtzeitige, klare und eindeutige Dokumentation eines entsprechenden Widmungswillens. Eine Buchführung ohne Festschreibung des Einlagedatums sei zum Nachweis der Einlagebuchung nicht geeignet. K habe so die Möglichkeit gehabt, die Einlagebuchung erst nach dem Eintritt der Kursverluste vorzunehmen oder eine rechtzeitig erfolgte Einlagebuchung wieder rückgängig zu machen, wenn später doch ein Veräußerungsgewinn eingetreten wäre.

Das FG schloss sich dieser Auffassung an. Die Klägerin hatte die Wertpapiere erstmals im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen für das Jahr 2007 – d.h. im Jahr 2008 – erfasst. Hierin sieht sie den Einlageakt. Wann diese Erfassung erfolgte und ob sie endgültig war, war nicht erwiesen.

6 Krankenversicherung: Beitragssenkung für Selbstständige

Die FDP-Fraktion forderte eine Absenkung der Beiträge für freiwillig versicherte Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten orientierten sich die Beiträge von Selbstständigen mit kleineren Einkommen 2018 an der Mindestbeitragsbemessungsgrenze von monatlich rund 2.283 Euro. So zahlten Selbstständige bei einem Beitragssatz von 14 Prozent ca. 320 Euro Mindestbeitrag allein für ihre Krankenversicherung.

Viele dieser Selbstständigen mit geringem Einkommen konnten die Beiträge für die Krankenversicherung nicht aufbringen.

Für Arbeitgeber und Selbstständige gibt es ab 2019 **zwei Neuigkeiten**:

Zum einen sieht das GKV-Versichertenentlastungsgesetz vor, dass die GKV ab dem 1.1.2019 wieder paritätisch fi-

nanziert wird. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen wieder zu gleichen Teilen die Beiträge in die GKV.

Zum anderen können Selbstständige mit geringem Einkommen in 2019 mit niedrigeren Beiträgen rechnen, wenn sie freiwillig Mitglied einer GKV sind. Die Mindestbemessungsgrundlage wurde halbiert. Wer bis zu 1.142 Euro pro Monat verdient, muss ab 2019 in der Regel nur noch einen Beitrag von 171 Euro pro Monat zahlen. Zu beachten ist, dass sich die Bemessungsgrundlage um weitere Einnahmen des Selbstständigen (z.B. Kapitalerträge oder Mieteinkünfte) erhöht.

Selbstständige, die von der Vergünstigung profitieren können, sollten sich alsbald bei ihrer Krankenversicherung melden. Bisher war es nur möglich, bis zu drei Monate rückwirkend die Mitgliedsbeiträge abzusenken; jetzt können Mitgliedsbeiträge bis zu zwölf Monaten nachträglich korrigiert werden.

7 Gewerbesteuer sparen: Einheitlicher Gewerbebetrieb oder eigenständige Teilbetriebe?

Es kann bei der Gewerbesteuer zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen, die davon abhängig sind, ob man einen einheitlichen Gewerbebetrieb (evtl. mit mehreren Niederlassungen) oder mehrere eigenständige Betriebe führt. Wer **Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit** mit Gewinnen aus einer anderen Tätigkeit gewerbesteuerlich verrechnen will, möchte in der Regel einen einzigen Gesamtbetrieb sein Eigen nennen, während die Sache anders aussieht, wenn beide Betriebe Gewinne erwirtschaften, da dann der gewerbesteuerliche Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro (§ 11 GewStG) mehrfach genutzt werden kann.

Beispiel:

B betreibt im gleichen Haus eine Eisdielerie und einen Imbiss. Mit dem Imbiss macht er einen Gewinn von 40.000 Euro, mit der Eisdielerie einen Verlust von 15.000 Euro. Wenn das Finanzamt von einem einheitlichen Gewerbebetrieb ausgeht, kann er den Verlust verrechnen und muss 25.000 Euro abzüglich des Freibetrags von 24.500 Euro der Gewerbesteuer unterwerfen. Er bleibt also nahezu gewerbesteuerfrei.

Erwirtschaftet B sowohl in der Eisdielerie als auch im Imbiss jeweils einen Gewinn von 25.000 Euro, so kann er für beide Gewerbebetriebe den Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro in Anspruch nehmen und bleibt (trotz erheblich höherem Gesamtgewinn) nahezu gewerbesteuerfrei.

Nach einem Urteil des FG Münster vom 10.10.2017 stellen ein Eiscafé und ein Imbiss, die sich zwar in einem Gebäude befinden, allerdings nicht miteinander verbunden und getrennt begehbar sind, auch dann **zwei selbstständige Betriebe** dar, wenn sie einen einheitlichen Namensbestandteil und dieselbe Telefon- und Faxnummer nutzen, dieselbe Kundentoilette haben, dasselbe Inventar für die Außengastronomie nutzen und dasselbe Geschäftsfahrzeug für gemeinsame Wareneinkäufe einsetzen.

Die Betriebe hatten zum Teil sogar dieselben Mitarbeiter, und Lohnzahlungen für Mitarbeiter des Eiscafés erfolgten auch vom Konto des Imbissbetriebs. Das heißt, eine gewisse finanzielle und organisatorische Verbindung war gegeben. Nach Ansicht der Richter lagen aber **ungleichartige Betätigungen** vor, die einander nicht fördern oder ergänzen.

8 Privatnutzung von Firmenwagen (1): Die Kostendeckelung

Beliebt und in der Praxis häufig anzutreffen ist die 1-Prozent-Methode bei der Ermittlung des privaten Nutzungsanteils. Dieser kann pauschal monatlich mit 1 Prozent des Listenneupreises am Tag der Erstzulassung angesetzt werden, sodass auf die Führung eines lästigen Fahrtenbuchs verzichtet werden kann. Diese vorteilhafte Methode kann sich jedoch ins Gegenteil verkehren, wenn der Pkw abgeschrieben ist, bei Gebrauchtwagen mit ursprünglich hohen Listenpreisen und wenn die Betriebskosten sich in Grenzen halten.

Wer sich in einer solchen Situation befindet, sollte prüfen, ob ein Fall für die sogenannte **Kostendeckelung** vorliegt. Dies bedeutet, dass der pauschale Nutzungswert sowie die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Fahrzeug übersteigen können. Wird dies im Einzelfall nachgewiesen, so ist der private Nutzungsanteil **höchstens mit den Gesamtkosten** des Fahrzeugs anzusetzen. Die Finanzverwaltung hat diese Regelung ausdrücklich in ihrem BMF-Schreiben vom 18.11.2009 für zulässig erklärt.

Beispiel:

Ein Fahrzeug wird zu mehr als 50 Prozent für betriebliche Zwecke genutzt. Der ursprüngliche Listenpreis des Fahrzeugs bei Erstzulassung betrug 70.000 Euro. Der Wagen ist abgeschrieben; die Gesamtkosten des Fahrzeugs betragen im Wirtschaftsjahr 9.400 Euro. Der Pkw wird an 200 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte genutzt (Entfernung 30 km). Die Berechnung des privaten Nutzungsanteils sieht so aus:

<i>Privater Nutzungsanteil (1-Prozent-Methode)</i>	
<i>70.000 Euro x 1 Prozent x zwölf Monate =</i>	<i>8.400 Euro</i>
<i>Pauschalansatz für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte</i>	
<i>70.000 Euro x 0,03 Prozent x 30 km x zwölf Monate =</i>	<i>7.560 Euro</i>
<i>Tatsächliche Gesamtaufwendungen</i>	<i>9.400 Euro</i>
<i>Pauschale Wertansätze, Summe</i>	<i>15.960 Euro</i>
<i>Als privater Nutzungsanteil maximal anzusetzen</i>	<i>9.400 Euro</i>

9 Privatnutzung von Firmenwagen (2): Kostendeckelung verfassungswidrig?

Die 1-Prozent-Regelung ist nach der Rechtsprechung des BFH nicht verfassungswidrig, sondern hält sich im Gestal-

tungsspielraum des Steuergesetzgebers (BFH, Urteil vom 24.2.2000). Sie setzt voraus, dass das Kfz zum Betriebsvermögen gehört und eine **betriebliche Nutzung von mehr als 50 Prozent** vorliegt.

Wenn der pauschal ermittelte private Nutzungsanteil **höher** ist als die **tatsächlich angefallenen Kosten** des Kfz, kommt es zur Anwendung der sogenannten Kostendeckelung (siehe Beitrag Nr. 8). Zum Teil wird in der Literatur die Kostendeckelung mit einem Privatanteil von faktisch 100 Prozent der Kosten als nicht akzeptabel und als Verstoß gegen das Verbot der Übermaßbesteuerung angesehen. Bei einem zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw wird bei Anwendung der 1-Prozent-Methode eine Kostendeckelung auf 50 Prozent (statt 100 Prozent) der Gesamtkosten befürwortet. Denn höher als 50 Prozent der Gesamtnutzung darf die private Nutzung bei einem zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw nicht sein, sonst wäre der Pkw kein notwendiges Betriebsvermögen.

Der BFH hat jüngst entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht geboten ist, die nach der 1-Prozent-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 Prozent der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen, auch wenn die Anwendung der 1-Prozent-Regelung seit 2006 voraussetzt, dass das Kfz zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Gegen das Urteil ist mittlerweile Verfassungsbeschwerden eingeleitet worden.

Führt die Anwendung der 1-Prozent-Regelung zu einer Nutzungsentnahme, die 50 Prozent der Gesamtaufwendungen übersteigt, sollte ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Der BFH sieht den damit verbundenen Aufwand nicht als unzumutbar an. Die anhängige Verfassungsbeschwerde lässt ein Offenhalten betroffener Streitfälle ratsam erscheinen.

10 Privatnutzung von Firmenwagen (3): Veräußerungsgewinn teilweise steuerfrei?

Unternehmer, die ihr Firmenfahrzeug auch privat nutzen, versteuern die Privatnutzung nach der 1-Prozent-Methode. Die Umsatzsteuer wird als Vorsteuer abgezogen und die Betriebskosten des Fahrzeugs einschließlich der Abschreibung (AfA) als Betriebsausgaben abgesetzt. Doch wie ist es mit dem Veräußerungsgewinn, wenn das Fahrzeug verkauft wird? Muss dann auch nur der betriebliche Anteil versteuert werden?

Beispiel:

Einzelunternehmer U hat einen Pkw im Januar 2015 für 90.000 Euro gekauft. Da er den Wagen zu 25 Prozent betrieblich nutzt, kann er ihn als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln, sodass der private Nutzungsanteil nach der 1-Prozent-Methode versteuert wird und die AfA sowie die Betriebskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Ende 2018 verkauft er das Fahrzeug (Buchwert 30.000 Euro) für 36.000 Euro. Der Veräußerungsgewinn beträgt also 6.000 Euro.

	Gesamtbetrag
Anschaffungskosten	90.000 Euro
AfA 2015 bis 2018 (15.000 Euro x 4)	60.000 Euro
Buchwert bei Veräußerung	30.000 Euro
Veräußerungspreis	36.000 Euro
Veräußerungsgewinn	6.000 Euro

U will den Veräußerungsgewinn nur in Höhe des betrieblich genutzten Anteils (25 Prozent) versteuern. Das Finanzamt versteuert dagegen die gesamten 6.000 Euro. Der Einspruch bleibt erfolglos. U erhebt daher Klage beim FG.

Das Sächsische FG weist darauf hin, dass der Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen zu 100 Prozent zum Betriebsvermögen gehört. Daher zähle auch der Erlös aus der Veräußerung zu 100 Prozent zu den Betriebseinnahmen. Unbeachtlich sei, dass der Pkw zu 75 Prozent privat genutzt wurde. Dieser Urteilsspruch verwundert nicht, da er der bisherigen Rechtsprechung entspricht.

Der BFH hat dennoch die **Revision zugelassen**. Unklar sind die Gründe für die Revisionszulassung durch den BFH. Insofern ist es ratsam, Steuerbescheide in einschlägigen Fällen durch Einspruch offenzuhalten, bis der BFH über diese praxisrelevante Frage entschieden hat.

11 Verkaufsanzeigen auf Webseiten: Nicht automatisch Gewerbetreibender

Eine Person, die auf einer Webseite eine Reihe von Verkaufsanzeigen veröffentlicht, wird von der Finanzverwaltung gerne automatisch als Gewerbetreibender angesehen und besteuert. Diese Tätigkeit kann nur dann als Geschäftspraxis eingestuft werden, wenn die Person im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt. Dies ergibt sich aus einer **Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union**.

Eine Anbieterin hatte in Bulgarien acht Verkaufsanzeigen auf einer Internetplattform eingestellt. Gegen sie wurde eine Geldbuße verhängt, die auf das nationale Verbraucherschutzgesetz gestützt war, weil verschiedene Angaben fehlten. Die Anbieterin erhob vor den bulgarischen Gerichten Klage gegen diesen Bescheid, da sie keine Gewerbetreibende sei und die Vorschriften des bulgarischen Rechts für Gewerbetreibende daher nicht anwendbar seien. Das Gericht wandte sich an den Europäischen Gerichtshof mit der Bitte um eine Vorabentscheidung, ob die Anbieterin als Gewerbetreibende anzusehen sei.

In seinem Urteil führte der Gerichtshof zunächst aus, dass es für eine Einstufung als Gewerbetreibender im Sinne der EU-Richtlinie erforderlich sei, dass die betreffende Person im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit oder im Namen oder Auftrag des Gewerbetreibenden handle. Der Gerichtshof stellte sodann klar, dass der Sinn und die Bedeutung des Begriffs Gewerbetreibender anhand des Begriffs Verbraucher zu bestimmen sei, der jeden nicht gewerblich oder beruflich Tätigen bezeichne.

Der Gerichtshof stellte fest, dass es Sache des vorliegenden Gerichts ist, auf der Grundlage aller ihm vorliegenden tatsächlichen Angaben im Einzelfall zu entscheiden,

ob eine natürliche Person im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit gehandelt hat. Voraussetzung: Der Verkauf muss planmäßig erfolgen, mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden und einen Erwerbsszweck verfolgen. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass eine natürliche Person, die eine Reihe von Anzeigen, in denen neue und gebrauchte Waren zum Verkauf angeboten werden, gleichzeitig auf einer Webseite veröffentlicht, **nur dann als Gewerbetreibender einzustufen** ist, wenn diese Person im Rahmen ihrer **gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit** handelt.

12 Achtung Steuerfalle: Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH

Ist ein Einzelunternehmer außerdem noch Gesellschafter einer GmbH und will er irgendwann sein Einzelunternehmen in die GmbH einbringen, so kann dies im Regelfall steuerneutral geschehen, also durch Fortführung der Buchwerte und ohne Auflösung der stillen Reserven. Voraussetzung: Er muss das Einzelunternehmen insgesamt, also mit allen wesentlichen Betriebsgrundlagen in die GmbH einbringen.

Beispiel:

Ein Einzelunternehmer vermietete an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er war, Maschinen sowie den Kundenstamm, was zu einer Betriebsaufspaltung führte. Zudem verpachtete er gemeinsam mit seiner Ehefrau ein Grundstück an die GmbH.

Mit Wirkung zum 1.1.2006 brachte der Einzelunternehmer seinen Betrieb gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten – also im Rahmen einer Stammkapitalerhöhung – in die GmbH ein; den Miteigentumsanteil an dem Grundstück behielt er zurück. Der Einzelunternehmer ging von einer steuerneutralen Einbringung zu Buchwerten aus, das Finanzamt dagegen aufgrund der Zurückbehaltung des Grundstücksanteils von einer Betriebsaufgabe, die zur Aufdeckung aller stillen Reserven führte. FG und BFH folgten dem Finanzamt.

Die Urteilsbegründung des BFH: Die steuerneutrale Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH setzt voraus, dass ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil eingebracht wird und im Gegenzug neue Gesellschaftsanteile gewährt werden. Allerdings erfordert eine steuerneutrale Einbringung, dass **alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen** in einem einheitlichen Vorgang **auf die GmbH übertragen** werden.

Der zurückbehaltene Miteigentumsanteil an dem Grundstück rechnet zum notwendigen Betriebsvermögen des Einzelunternehmens, auch wenn das Grundstück nicht dem Einzelunternehmen überlassen, sondern direkt an die GmbH vermietet wurde. Bei dem Grundstück handelt es sich ebenfalls um eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage, weil es die Produktionstätigkeit der GmbH erst ermöglichte.

Um die negativen Konsequenzen im Urteilsfall zu verhindern, hätte das Einzelunternehmen vor der Begründung

des Mietverhältnisses in die GmbH eingebracht werden müssen. Dann hätte sich dem Finanzamt keine Möglichkeit zur Zuordnung des Miteigentumsanteils am Grundstück zum notwendigen Betriebsvermögen des Einzelunternehmens geboten. Und die Annahme einer Betriebsaufspaltung mit der Grundstücksgemeinschaft wäre an der fehlenden personellen Verflechtung gescheitert.

13 Sachzuwendungen: Änderungen bei der Lohnsteuer-Pauschalierung

Unternehmer können die Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten **Incentives und Geschenke an Geschäftsfreunde** mit einem **Pauschalsteuersatz von 30 Prozent** erheben (§ 37b Abs. 1 EStG). Dasselbe gilt für betriebliche Zuwendungen des Arbeitgebers an seine **Arbeitnehmer**, soweit sie nicht in Geld bestehen und soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (§ 37b Abs. 2 EStG). Nun hat die Finanzverwaltung mehrere Randziffern ihres früheren Erlasses zur Lohnsteuer-Pauschalierung von Zuwendungen an entscheidenden Stellen geändert. Dabei geht es insbesondere um sogenannte **Aufmerksamkeiten** sowie um **Gewinne aus Verlosungen und Preisausschreiben**.

Sogenannte **Aufmerksamkeiten** sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, z.B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (wie z.B. Geburtstag oder Hochzeit) zugewendet werden. Sie gehören nicht zum Arbeitslohn. Diese Aufmerksamkeiten führen nach dem neuen Erlass **nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen** und gehören daher auch **nicht zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer**. Letztlich handelt es sich dabei aber nur um eine Klarstellung. Unterschiede ergeben sich beim Betriebsausgabenabzug des Schenkers. Während Aufmerksamkeiten für eigene Mitarbeiter immer voll abzugsfähig sind, gilt bei Geschäftsfreunden die 35-Euro-Grenze.

Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen **sowie Prämien** aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen führen nach dem neuen Erlass beim Empfänger **regelmäßig nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen** und fallen dann auch nicht in den Anwendungsbereich des § 37b Abs. 1 EStG. **Steuerpflichtige Loggewinne** und Prämien sind sowohl bei eigenen Mitarbeitern wie auch bei Geschäftsfreunden und deren Arbeitnehmern (Arbeitslohn von Dritten) denkbar. Beispielsweise sind nach der Rechtsprechung Verlosungsgewinne steuerpflichtig, wenn an einer internen Verlosung nur diejenigen Mitarbeiter teilnehmen dürfen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Soweit die Änderungen dazu führen, **dass auch Sachzuwendungen pauschal besteuert werden können**, die **zuvor nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen** waren, kann der Zuwendende entscheiden, ob er die geänderte Fassung auch für **vor dem 1.7.2018** verwirklichte Sachverhalte anwenden will.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 1/2019

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Steuerfreies Existenzminimum	12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 19/5400 vom 31.10.2018 www.bundesfinanzministerium.de	–
2 Betriebsveranstaltungen	Weihnachtsfeier: FG Köln, Urteil vom 27.6.2018, Az. 3 K 870/17, Revision anhängig unter BFH-Az. VI R 31/18 www.fg-koeln.nrw.de Bustransfer: FG Düsseldorf, Urteil vom 22.2.2018, Az. 9 K 580/17 L www.fg-duesseldorf.nrw.de	–
3 Photovoltaikanlage/Blockheizkraftwerk	FinMin Schleswig-Holstein vom 25.7.2018, Kurzinfo ESt 23/2018 www.datenbank.nwb.de	–
4 Betriebseinnahme	BFH, Urteil vom 2.7.2018, Az. IX R 31/16 www.bundesfinanzhof.de	–
5 Betriebsausgaben	FG Köln, Urteil vom 26.4.2018, Az. 1 K 1896/17 www.fg-koeln.nrw.de Revision anhängig unter BFH-Az. IV R 17/18 www.bundesfinanzhof.de	–
6 Krankenversicherung	Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG), BT-Drucks. 19/4454 vom 24.9.2018 www.bundesgesundheitsministerium.de	–
7 Gewerbsteuer sparen	FG Münster, Urteil vom 10.10.2017, Az. 7 K 3662/14 G www.fg-muenster.nrw.de	–
8 Privatnutzung von Firmenwagen (1)	BMF-Schreiben vom 18.11.2009, Az. IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl I 2009, S. 1326 www.bundesfinanzministerium.de	–
9 Privatnutzung von Firmenwagen (2)	BFH, Urteil vom 15.5.2018, Az. X R 28/15 www.bundesfinanzhof.de	Verfassungsbeschwerde, Az. 2 BvR 2129/18 www.bundesverfassungsgericht.de
10 Privatnutzung von Firmenwagen (3)	FG Sachsen, Urteil vom 4.5.2017, Az. 5 K 1362/15, EFG 2018, S. 1348	Revision unter dem Az. VIII R 9/18 eingelegt www.bundesfinanzhof.de
11 Verkaufsanzeigen auf Webseiten	EuGH, Urteil vom 4.10.2018, Rs. C-105/17 www.curia.europa.eu	–
12 Achtung Steuerfalle	BFH, Urteil vom 29.11.2017, Az. I R 7/16 www.bundesfinanzhof.de	–
13 Sachzuwendungen	BMF-Schreiben vom 28.6.2018, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001 www.bundesfinanzministerium.de	–